


Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal am 25.04.2000 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.02.1997 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Saal wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Saal, den 17.05.2011.


Wolfgang Pierson
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Saal

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Saal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der ehemaligen DDR) errichtet worden sind.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern, die zur Durchführung des Urlaubs gemietet werden.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als jährlicher Mietwert einer Zweitwohnung gilt 3600 v. H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), angefügt durch Einigungsvertrag Anlage I Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt 2, Nr. 30 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 537). Dabei ist es unerheblich, ob für ein Grundstück ein Einheitswert festgestellt wurde oder wird.
- (3) Ist der jährliche Mietwert einer Zweitwohnung nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so wird der jährliche Mietwert aufgrund ortsüblicher Vergleichsmieten geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung als Grundlage nach Abs. 2 sind die §§ 42 und 43 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für das Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Vierteljahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Im Übrigen entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Steuerjahres.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden.
Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes gem. § 4 zu machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgabe der Wohnung nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM¹, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM² geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 08.11.1993

- veröffentlicht am 29.05.1996
- Inkrafttreten: am 30.05.1996

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.11.1993

- veröffentlicht am 29.03.2000
- Inkrafttreten: am 30.03.2000

¹ In Euro: 10.000

² In Euro: 5.000